

2164

Freitag, 22. Dezember 1967.

Kennedy-Runde:

- Nicht-tarifarische Uebereinkommen.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 21. Dezember 1967  
(Beilage).

Der Bundesrat

b e s c h l i e s s t :

Der vorgelegte Entwurf eines Bundesratsbeschlusses wird  
genehmigt.

In die Gesetzessammlung.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (General-  
sekretariat (3), Handelsabteilung (10), Landwirtschaft (5)), und  
an das Finanz- und Zolldepartement (8).

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*F. Weber*

Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t  
-----

783.0 - vT

Kennedy-Runde:

Nicht-tarifarisches Uebereinkommen

Neben dem Genfer Protokoll (1967), das Gegenstand eines separaten Antrags bildet, hat der Bundesrat noch eine Reihe weiterer Uebereinkommen, die im Rahmen der Kennedy-Runde abgeschlossen worden sind, den Eidgenössischen Räten unterbreitet:

1) Das Zusatzabkommen zum Genfer Protokoll (1967) betreffend hauptsächlich chemische Erzeugnisse

Nach der Genehmigung durch die Räte kann nunmehr zur Ratifizierung geschritten werden. Der Erlass irgendwelcher Durchführungsvorschriften drängt sich noch nicht auf, da die in Teil VI, Artikel 10 des Zusatzabkommens enthaltene Verpflichtung der Schweiz erst aktuell wird, wenn der amerikanische Bundeskongress die Verzollung von gewissen Steinkohlenteerprodukten nach dem "American Selling Price" abgeschafft hat. Es wird dann erforderlich sein, Artikel 232, Abs. 1 der Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936 entsprechend abzuändern (zu lesen in Verbindung mit Artikel 444, Abs. 3), so dass auch Maisglukose als "Zucker" anerkannt und als Konservierungsmittel zugelassen wird.

2) Das Abkommen über die Anwendung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (Antidumpingkodex)

Auch dieses Abkommen erfordert ausser der Ratifizierung vorläufig keine weiteren Beschlüsse des Bundesrates. Sollte sich ein Antidumpingverfahren einmal als notwendig erweisen, so müsste der Bundesrat die mit der Durchführung der Untersuchung beauftragte Amtsstelle bezeichnen. Die Vertretung der Schweiz im GATT-Ausschuss für Antidumpingfragen (Artikel 17) bildet Bestandteil der ständigen Aufgaben der Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements.

3) Abkommen betreffend die Erzeugnisse der Uhrenindustrie zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten

Im Hinblick auf das Inkrafttreten auf den 1. Januar 1968 ergeben sich neben den Zollsenkungen, deren Inkraftsetzung Gegenstand

eines separaten Antrags bildet, vor allem zwei Aufgaben: Einmal die Erfüllung der in Artikel 2 enthaltenen Verpflichtung der Einführung einer Ausführregelung, welche die automatische Erteilung der Ausfuhrbewilligung vorsieht. Da bereits heute das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement auf Grund der Vollzugsverordnung II vom 5. November 1965 zum Uhrenstatut vom 23. Juni 1961 Richtlinien erteilt, empfiehlt es sich, dieselbe Stelle mit der Durchführung der genannten Bestimmung zu beauftragen. Rationellerweise sollte das genannte Departement auch die Befugnis erhalten, die schweizerischen Mitglieder der in Artikel 9 eingesetzten gemischten Kommission zu bezeichnen.

Das Uhrenabkommen wurde von den Unterhändlern lediglich paraphiert und muss nach erfolgter Ratifizierung noch unterzeichnet werden.

\*       \*  
\*       \*

Neben den Uebereinkommen, die den Eidgenössischen Räten zur Genehmigung vorzulegen wären, bilden noch eine Reihe bilateraler Briefwechsel Ergebnis der Kennedy-Runde. Sie wurden zusammen mit den genannten Uebereinkommen im Anhang zur Botschaft des Bundesrates vom 15. September 1967 veröffentlicht. Sie bedürfen noch der Genehmigung durch den Bundesrat. Eigentliche Verpflichtungen der Schweiz enthalten folgende Briefe (Wo nichts anderes vermerkt ist, ist Adressat der Chef der Delegation der EWG-Kommission):

- Brief des Chefs der schweizerischen Delegation vom 29. Juni 1967 betreffend Erhöhung der Kontingente für Rotwein in Fässern, Würste und Wurstwaren aus der Position 1601, Dosenschinken und Schnittblumen der Positionen 0603.10 und 12. Es handelt sich durchwegs um vertragliche Kontingente. Eine Aenderung bundesrechtlicher Erlasse ist nicht notwendig.
- Brief des Chefs der schweizerischen Delegation vom 29. Juni 1967 betreffend Herabsetzung der grenztierärztlichen Untersuchungsgebühr auf gefrorenen Fischfilets und Fischkonserven; Vgl. den separaten Bundesratsbeschluss über die Inkraftsetzung der im Rahmen der Kennedy-Runde vereinbarten Senkungen von Zollansätzen und Gebühren.
- Brief des Chefs der schweizerischen Delegation vom 29. Juni 1967 betreffend die Berücksichtigung der EWG bei der Einfuhr von Butter durch die "Butyra".
- Protokoll vom 29. Juni 1967 über den Abschluss der Verhandlungen von 1966 unter Artikel XXVIII des GATT: Mit diesem Protokoll werden die im Jahre 1966 dekonsolidierten Zölle auf Weich- und Halbhartkäse wieder gebunden.

- 3 -

- Brief des Chefs der schweizerischen Delegation an den Chef der argentinischen Delegation vom 30. Juni 1967 über die Gewährung eines ausserordentlichen Kontingents Rotwein.

Gestützt auf diese Ausführungen stellen wir den

A n t r a g :

Es sei der beiliegende Bundesratsbeschluss zu fassen.

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Schaffner

Beilage

P.A.:

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:	Generalsekretariat	(3)
	Handelsabteilung	(10)
	Abteilung für Landwirtschaft	(5)
Eidg. Finanz- und Zollddepartement		(5)